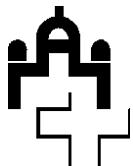


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.470 n Pa. Iv. Regazzi. Verzugszinssatz des Bundes. Anpassung an Marktzinsen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 4. Februar 2022

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 über eine Verlängerung der Behandlungsfrist für die von Nationalrat Fabio Ragazzi am 29. September 2016 eingereichte parlamentarische Initiative beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anzubinden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Die Minderheit (Kamerzin, Bregy, Dandrès, Hurni, Fehlmann Rielle, Funiciello, Lüscher, Maitre, Marti Min Li, von Falkenstein) beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre, also bis zur Frühjahrssession 2024, zu verlängern und die Arbeiten im Hinblick auf eine baldige Eröffnung der Vernehmlassung fortzusetzen.

Berichterstattung: Nidegger

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 104 des Obligationenrechts (OR) wird dahingehend angepasst, dass der aktuell geltende Verzugszinssatz (5 Prozent) durch eine Regelung ersetzt wird, die den Verzugszinssatz an die allgemeine Entwicklung der Marktzinssätze anbindet. Ebenfalls anzupassen sind die Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern, die Verordnung über die Alters- und Hinterlassenensicherung und sämtliche anderen Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und weiteren Bundesgesetze, die Verzugszinsen regeln.

1.2 Begründung

Sowohl in der Schweiz als auch in Europa schwächtelt die Konjunktur, der Schweizerfranken ist unverändert stark, und gewisse Bankeinlagen werden mit Negativzinsen belastet. Das hat zur Folge, dass die Schweizer Wirtschaft und speziell die kleinen und mittleren Unternehmen schwierige Zeiten durchlaufen. In diesem wirtschaftlichen Umfeld stellt ein Verzugszinssatz von 5 Prozent, der weit über den Marktzinsen liegt, für viele Unternehmen eine starke finanzielle Zusatzbelastung dar. Betroffen sind insbesondere Betriebe, die bereits in finanziellen Schwierigkeiten sind. Außerdem kann man davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Kosten letztlich auf die Konsumentinnen und Konsumenten überwälzt werden.

Gegenwärtig sieht die Nationalbank für den Dreimonats-Libor ein Zielband von -1,25 bis -0,25 Prozent vor. Andere Referenzzinssätze sind ebenfalls extrem tief oder gar negativ, liegen also weit unter den 5 Prozent, die der geltende Artikel 104 OR vorgibt. Unter diesen Umständen scheint es sinnvoll, alle vom Bund erhobenen Verzugszinsen dem Marktniveau anzupassen.

Es darf im Übrigen bezweifelt werden, dass ein Beibehalten des Verzugszinssatzes auf einem so hohen Niveau die Zahlungsmoral tatsächlich verbessert. Wendet die Eidgenössische Steuerverwaltung einen Verzugszinssatz an, der im Vergleich zu den marktüblichen Zinssätzen übertrieben hoch ist, so kann dies letztlich als Ungleichbehandlung aufgefasst werden, vor allem wenn man den Zinssatz mit den von den Kantsregierungen beschlossenen Zinssätzen vergleicht.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates gab der Initiative am 19. Oktober 2017 Folge. Ihre ständerätsliche Schwesterkommission stimmte diesem Beschluss am 26. April 2018 zu. Der Nationalrat sprach sich am 19. Juni 2020 ohne Gegenstimme für eine Verlängerung der Behandlungsfrist bis zur Frühjahrssession 2022 aus.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat im Hinblick auf die Eröffnung einer Vernehmlassung Kenntnis von den verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative genommen. Nach der Analyse dieser verschiedenen Optionen ist sie zum Schluss gekommen, dass mit der Anbindung des Verzugszinssatzes an die Marktzinsentwicklung die Situation komplizierter würde, als sie heute ist. Sie beantragt deshalb die Abschreibung der parlamentarischen Initiative. Die Kommissionsminderheit sieht nach wie vor Handlungsbedarf und beantragt, die Behandlungsfrist um zwei Jahre,



also bis zur Frühjahrssession 2024, zu verlängern und demnächst bei den interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen.